

Der einsichtsfähige 1. Strafsenat des BGH

Der größte Skandal in der Mollath-Affäre ist die Tatsache, daß die Richter des 1. Strafsenats des BGH **unter Verstoß gegen ihre eigenen Richtlinien** die damalige Revision mit der pauschalen Behauptung *"offensichtlich unbegründet"* verwarfen und damit die jahrelange widerrechtliche Unterbringung von Gustl Mollath in letzter Instanz verursacht haben.

Die Richter aller 5 Strafsenate, unter der Federführung von dem Richter am BGH Dr. Axel Boetticher, haben bereits im Jahr 2005, also noch zeitlich vor dem unheilvollen Otto-Brixner-Fehlurteil, eindeutige

"Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten"

festgelegt, die in Heft 2 der NSTZ 2005 und auch im Internet veröffentlicht worden sind. Darin heißt es:

"Die 5 Strafsenate des BGH haben schon früher für einzelne Bereiche der Schuldfähigkeitsbeurteilung [z.B. betreffend die Einsichtsfähigkeit und Einsichtsunfähigkeit] Vorgaben der fachpsychiatrischen oder fachpsychologischen Wissenschaft übernommen und den Tatrichtern auferlegt, im Urteil die aus der Begutachtung gewonnenen Erkenntnisse darzulegen und ihre richterlichen Entscheidungen bei der ihnen obliegenden Beantwortung der Rechtsfragen zu begründen."

Und der Kernpunkt dieser "Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten" lautet:

"Vollständigkeit der Exploration"

Selbst ein Laie kann erkennen, daß dem Scheingutachten des Scheingutachters Dr. Klaus Leipziger KEINE *"Vollständigkeit der Exploration"* zugrunde liegt. Dr. Klaus Leipziger hat ÜBERHAUPT KEINE Exploration durchgeführt, sondern von bestimmten Petitesse wie z.B. der Benutzung von *"Kernseife"* auf die angebliche Geisteskrankheit von Mollath geschlossen.

Die Richter des 1. Senats erkannten unzweifelhaft anhand ihrer eigenen *"Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten"*, daß das Fehlurteil des Tatrichters ein Fehlurteil ist, weil es die von dem BGH selbst festgelegten Mindestanforderungen ganz offensichtlich und unübersehbar mißachtet hat.

Trotzdem haben die Richter des 1. Senats des BGH in Kenntnis dieser Tatsache die Revision als *"offensichtlich unbegründet"* verworfen und damit die jahrelange und klar gegen die eigenen Richtlinien des BGH verstoßende Unterbringung von Mollath in letzter Instanz verursacht.

Das ist der größte Skandal in der Mollath-Affäre.